



Spitex-Richtlinien

Mai 2013

Inhalt

1	Grundlagen.....	2
1.1	Hilfe und Pflege zu Hause.....	2
1.2	Leistungsziele.....	2
2	Dienstleistungsangebot.....	2
2.1	Kern-Dienstleistungsangebot.....	2
2.1.1	Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG).....	2
2.1.2	Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG).....	2
2.1.3	Einsatzzeiten.....	3
2.2	Erweiterte Dienstleistungen.....	3
3	Qualität.....	3
3.1	Grundsätze.....	3
3.2	Koordination und Information.....	3
3.3	Bedarfsabklärung und Dokumentation.....	4
3.4	Haftpflicht.....	4
3.5	Berufliche Qualifikation des Personals.....	4
3.5.1	Pflege zu Hause.....	4
3.5.2	Hilfe zu Hause.....	4
3.5.3	Personaldotation.....	4
3.5.4	Weiterbildung.....	5
3.5.5	Anstellungsbedingungen.....	5
4	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	5
4.1	Selbstevaluation.....	5
4.2	Reporting und Controlling.....	5
Anhang	6
	Rechtliche Grundlagen.....	6
	Weitere Grundlagen.....	7



1 Grundlagen

1.1 Hilfe und Pflege zu Hause

Der Kanton St.Gallen hat sich gesundheits- und sozialpolitisch zum Ziel gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können. Die Hilfe und Pflege zu Hause soll massgeblich dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die öffentlich subventionierten und privaten Spitexorganisationen stellen die Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie übernehmen eine Doppelfunktion. Im Tätigkeitsbereich «Pflege» befassen sie sich mit den Aspekten der Gesundheit und Krankheit und im Tätigkeitsbereich «Hilfe» mit den Aspekten des Lebens zu Hause. Dabei kommen in der Gestaltung und Ausführung der verschiedenen Dienstleistungen die Denk-, Regelungs- und Arbeitsweisen des Gesundheits- und Sozialwesens zum Tragen.

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2) sind die Gemeinden für die Sicherstellung des Angebots der ambulanten Pflege zuständig.

Für die Bewilligung und die Aufsicht über die privaten Spitexorganisationen, die über keine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde verfügen, ist das Gesundheitsdepartement als Vertretung des Kantons verantwortlich. Entsprechend sind die vom Gesundheitsdepartement erlassenen Spitex-Richtlinien nur für die privaten Spitexorganisationen verpflichtend.

1.2 Leistungsziele

Die Spitexorganisationen sollen

- mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind, fördern, unterstützen und ermöglichen, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist;
- betreuende und pflegende Angehörige beraten und unterstützen.

2 Dienstleistungsangebot

2.1 Kern-Dienstleistungsangebot

2.1.1 Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)

Angeboten werden sollten die Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 7 Abs. 2 Krankenpflege-Leistungsverordnung, abgekürzt KLV, vgl. Anhang).

2.1.2 Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG)

Angeboten werden sollten die folgenden hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen:

- stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgen der Wäsche, Einkauf, Kochen, Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren;
- sozial-begleitende Unterstützung, namentlich aktivieren und motivieren, Gesellschaft leisten und unterhalten, Sicherheit und Halt geben.

Weitere Dienstleistungen können in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage angeboten werden.



2.1.3 Einsatzzeiten

Die Einsatzzeiten orientieren sich am ausgewiesenen, notwendigen Bedarf und den Zielen der Spitexorganisation.

- Leistungen der **Pflege** zu Hause sollten wenigstens täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr angeboten werden.
- Leistungen der **Hilfe** zu Hause sollten wenigstens von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr angeboten werden.

Die Gemeinde stellt sicher, dass bedarfsgerechte Dienstleistungen auch ausserhalb dieser Einsatzzeiten abgedeckt werden.

2.2 Erweiterte Dienstleistungen

Angeboten werden können weiter zum Beispiel:

- Beratung der Öffentlichkeit in Gesundheitsfragen
- Abend- und Nachtdienste
- Pikettdienste
- Präventive Hausbesuche
- Ambulatorium
- Sprechstunde
- Mahlzeitendienst
- Notrufdienst
- Transportdienst
- Case Management
- Entlastungsdienst
- Dienstleistungen zugunsten anderer Spitexorganisationen
- Mütter- und Väterberatung

3 Qualität

3.1 Grundsätze

Die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- werden bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht;
- zeichnen sich aus durch eine auf anerkannte qualitative Standards des Gesundheits- und Sozialwesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird;
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person.

3.2 Koordination und Information

Die Spitexorganisation

- umschreibt ihren Tätigkeitsbereich örtlich (geographisch), zeitlich (Einsatzzeiten) und sachlich (angebotene Leistungen) klar;
- arbeitet mit anderen Leistungserbringern zusammen;
- koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärztinnen und Hausärzten, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und ambulanten Institutionen;
- orientiert die Öffentlichkeit über ihre Dienstleistungen.



3.3 Bedarfsabklärung und Dokumentation

Die Dienstleistungen erfolgen aufgrund einer Bedarfsabklärung mit dem Bedarfsermittlungssystem RAI-Home-Care sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld. Ausgenommen von der expliziten Nutzung des Bedarfsermittlungssystems RAI-Home-Care sind Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, die auf ein Fachgebiet spezialisiert sind, und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen.

Die Dienstleistungen basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Dienstleistungsempfängerin bzw. dem Dienstleistungsempfänger, welche die Rahmenbedingungen (Leistungserbringung, Zeitdauer, Grenzen, Kosten etc.) festhält.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitexorganisationen dokumentieren ihre Arbeit. Die Spitexorganisationen bewahren die Dokumentationen während zehn Jahren auf.

3.4 Haftpflicht

Die Spitexorganisationen sollen eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, insbesondere gegebenenfalls Körperschädigungen, mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Einzelfall nachweisen.

3.5 Berufliche Qualifikation des Personals

3.5.1 *Pflege zu Hause*

Die Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht.

Die Mindestanforderungen sind im Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz, der Association Spitex Privée Suisse sowie santésuisse geregelt. Bei einem vertragslosen Zustand gelten die Bestimmungen gemäss dem zuletzt gültigen Vertrag.

Die **Leitung** des Pflegebereiches soll in jedem Fall durch eine diplomierte Pflegefachfrau oder einen diplomierten Pflegefachmann wahrgenommen werden.

3.5.2 *Hilfe zu Hause*

Die hauswirtschaftlichen, begleitenden und betreuerischen Leistungen werden erbracht

- durch entsprechend ausgebildete Personen mit Fähigkeitszeugnis Sekundarstufe II oder
- durch Personen, die durch Einführung, Schulung, Begleitung und praktische Erfahrungen die entsprechenden Kompetenzen erworben haben.

Die **Leitung** des Bereiches Hilfe zu Hause soll durch eine Fachperson wahrgenommen werden, die über eine Ausbildung mit Fähigkeitszeugnis Sekundarstufe II verfügt, die alle entsprechenden Kompetenzbereiche abdeckt und zur Bedarfsabklärung befähigt ist.

3.5.3 *Personaldotation*

Der Personaletat richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Organisation; dabei sind auch administrative und qualitätssichernde Aufgaben der Spitexorganisation zu berücksichtigen.



3.5.4 Weiterbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spitexorganisationen bilden sich den Anforderungen ihres Arbeitsgebietes entsprechend laufend weiter. Die Weiterbildungen werden im Personaldossier dokumentiert. Die Spitexorganisationen ermöglichen angemessene Aus- und Weiterbildungen.

3.5.5 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen orientieren sich bezüglich Besoldung an den Empfehlungen des Spitex Verbandes Kanton St.Gallen.

4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Das Qualitätsmanagement beruht auf drei Pfeilern:

- Erfüllen der Qualitätsansprüche gemäss Ziffer 3;
- Selbstevaluation;
- Reporting und Controlling.

4.1 Selbstevaluation

Die Spitexorganisation

- legt Jahresziele und das Budget fest;
- führt jährlich basierend auf den Qualitätsnormen des Spitex Verbandes Schweiz eine Selbstevaluation durch.

4.2 Reporting und Controlling

Die Spitexorganisationen

- stellen nach Vorgaben des Bundesamtes für Statistik statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen zusammen;
- erstatten jährlich schriftlich Bericht an das Gesundheitsdepartement. Der Bericht gibt Auskunft über die erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationen und den Beschäftigungsgrad des Personals, die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

Heidi Hanselmann, Regierungsrätin

St.Gallen, Mai 2013



Anhang

Rechtliche Grundlagen

Massgebliche gesetzliche Grundlagen sind:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10¹)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102¹)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31¹)
- Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1²)
- Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011 (sGS 331.2³)
- Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010 (sGS 331.21⁴)

Pflichtleistungen sind (Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 KLV):

«a. Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination:

1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin,
2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen;
3. Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen;

b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

1. Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht),
2. einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin,
3. Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken,
4. Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen),
5. Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen,
6. Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse,
7. Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten,
8. enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen,
9. Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen,
10. Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern,
11. pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz,
12. Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen,
13. pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen,
14. Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung;

1 Im Internet mit dieser Ordnungsnummer zu finden unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html#A>.

2 Im Internet mit dieser Ordnungsnummer zu finden unter: <http://www.gallex.ch>.

3 Im Internet mit dieser Ordnungsnummer zu finden unter: <http://www.gallex.ch>.

4 Im Internet mit dieser Ordnungsnummer zu finden unter: <http://www.gallex.ch>.



c. Massnahmen der Grundpflege:

1. Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,
2. Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

Die Leistungen nach Buchstabe a Ziffer 3 müssen durch eine Pflegefachfrau oder einen Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in interdisziplinärer Zusammenarbeit und im Patientenmanagement in Netzwerken nachweisen kann.

Die Abklärung, ob Massnahmen nach Buchstabe b Ziffern 13 und 14 und Buchstabe c Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.»

Weitere Grundlagen

- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz, der Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und santésuisse vom 20. Dezember 2010⁵

⁵ Im Internet zu finden unter: <http://www.spitex.ch> / Für Fachleute / Verträge.